

# Fragen um die berufsständische Ordnung

Von Gustav Gundlach S. J.

Die Überlieferung dieser Zeitschrift, deren hauptsächlichster sozialwissenschaftlicher Mitarbeiter lange Jahre Heinrich Pesch war, bringt es mit sich, daß auch die heute sehr dringlich gewordenen Fragen berufsständischer Ordnung hier schon mehrfach behandelt wurden. Verwiesen sei vor allem auf die Bemühungen, eine endgültige Klärung der Begriffe „Klasse“ und „Stand“ zu fördern, die nach dem Tode Peschs in dieser Zeitschrift (Bd. 116, 1929, S. 176 und Bd. 117, 1929, S. 284) begonnen wurden und ihren Niederschlag in den Artikeln „Klasse“, „Klassenkampf“ und „Stand“ „Ständewesen“, „Ständestaat“ im dritten und fünften Band der neuen Auflage des Staatslexikons der Görresgesellschaft fanden. Es ist nötig, auf diese lange Gedankenüberlieferung hinzuweisen, weil heute Wissenschaft und Schrifttum mehr denn je dem Einfluß augenblicklicher Strömungen allzusehr und zum Schaden wahrer und unvoreingenommener Erkenntnis ausgesetzt sind.

Leider sind nun die jetzigen Bemühungen, berufsständische Gedanken volkstümlich zu machen, durch die verständlichen Bedürfnisse der in der Öffentlichkeit fast ausschließlich auftretenden Politiker und Versammlungsredner mehr ins Negative als ins Positive gerichtet. Berufsständische Ordnung ist, so hören wir immer wieder, der Ausdruck eines neuen Geistes, den man als Antiliberalismus, Antimarxismus, Antikapitalismus und Antiparlamentarismus umschreibt. Wer nun von vornherein durch geschichtsphilosophische und geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse verhindert ist, den Ablauf der Geschichte ausschließlich als dialektische Bewegung „guter“ und „böser“ Geister aufzufassen und an der Wirksamkeit auch sehr erdgebundener Kräfte im Leben der menschlichen Gesellschaft festhält, hat das Bedürfnis, den berufsständischen Gedanken im Hinblick auf die behaupteten Ismen bzw. Anti-Ismen näher zu erforschen.

Der berufsständische Gedanke liegt gewiß nicht im Sinne liberaler Gesellschafts- und Staatsauffassung. Aber man muß unterscheiden zwischen dem, was beide Gedankenkreise aus ihrem beiderseitigen Wesen heraus trennt, und der konkreten Kampfstellung, in der der Liberalismus einst gegen berufsständische und ständische Ordnungen antrat und sie bis heute, allerdings mit immer mehr schwindendem Erfolg, bekämpfte. Während in der ersten Hinsicht dem berufsständischen Gedanken unbedingt beizustimmen ist, wird man in der zweiten Hinsicht nicht ohne weiteres von liberalem Ungeist sprechen können.

Jene Atomisierung, die der Liberalismus am Gesellschaftsleben vornimmt, wenn er dieses Leben in ein bloßes Zusammensein und Zusammenwirken von einzelnen auflöst, die sich zu wechselnden Gruppen lediglich



summieren, ist allerdings sozialphilosophisch zu beanstanden und bedeutet auch soziologisch eine ungeheuerliche Verkennung des konkreten Lebens. Der Liberalismus übersieht infolge seines mechanistischen Weltbildes die nicht mehr auflösbaren qualitativen Unterschiede und Gliederungen im Gesellschaftsleben, das sich von der Persönlichkeit und Familie über die räumlichen und beruflichen Gemeinschaften bis hin zum Staat als Rahmen organischen Gesellschaftslebens aufgliedert. Der Liberalismus hat auch einen eigentlich rein passiven und äußerlichen Begriff von Freiheit des einzelnen, nämlich im Sinne der Ermöglichung der Freiheit aller; er übersieht, daß Freiheit als innere Entscheidungsmacht der geistig-sittlichen Persönlichkeit aus ihrem Wesen heraus nur sinnvoll ist, wenn sie Freiheit zu etwas ist, d. h. wenn dem Wollen eine objektiv abgestufte, inhaltlich bestimmte Wertwelt gegenübersteht, die der Individualismus liberalen Denkens allerdings leugnen muß. Und so sind auch Recht und Rechtsordnung für den Liberalismus möglichst formal und gleichförmig zu denken; er kann nämlich das Recht nicht in lebendige Beziehung zu den einzelnen Lebensgebieten und ihren verschiedenartigen, wechselnden Erfordernissen bringen, weil er eben für die einzelnen Lebensgebiete, in denen das Recht Ordnungsregel sein soll, keine objektiv gegebenen Sinn- und Wertgehalte anerkennt. Grundsätzlich läßt er beispielsweise dasselbe abstrakte Wettbewerbs- und Konkurrenzrecht gelten, ob es sich um den Kauf oder Verkauf von Boden oder von Wertpapieren handelt.

Endlich löst der Formalismus des liberalen Weltbildes den Berufsgedanken auf, weil der Berufsgedanke, wie 1929 im Novemberheft dieser Zeitschrift ausgeführt wurde, sowohl nach der Seite der berufsausübenden Person wie auch nach der Seite des Berufsgegenstandes oder des Werkes eine bleibende „qualitas“ oder dauernde, konkret-inhaltliche Bestimmtheit im Gemeinschaftsleben verlangt. Die Welt des Liberalismus aber sieht den Idealfall in einer möglichststen Fungibilität oder Vertretbarkeit von allen und von allem, in einer Auflösung dauernden qualitativen Seins in stets wechselnde Beziehungen, deren letzte Ausdrucksmöglichkeit und einzige Veränderlichkeit im „quantum“, in der Zahl, liegt und deren letzter Antrieb, wenigstens im Gesellschaftlichen, die mechanisch aufgefaßte Konkurrenz aller ist. Was in diesem Weltbild für das Gesellschaftsleben noch „Dauer“ bedeutet, fällt mit dem Begriff des „Gleichgewichts“ aus der Mechanik zusammen oder beruht auf der ebenso mechanischen, weil rein quantitativ zu nehmenden Zusammenballung von Macht, sei es durch Besitz, sei es durch Organisation der Besitzenden oder der Nichtbesitzenden, sei es durch Herrschaft der einen über die andern, sei es durch mehr oder weniger labilen Ausgleich zwischen beiden. Selbstverständlich muß auf diese Weise der Berufsgedanke sowohl nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite hin entleert werden; der Beruf sinkt nach beiden Seiten hin zur bloßen Erwerbstätigkeit ab. Wo ihm aber noch ein persönlicher Kern verbleibt, wird er lediglich zu einer rein individualistischen Angelegenheit der eigenen sittlichen Vervollkommnung, der eigenen Lebensfreude, aber nicht mehr unmittelbar zur Gliedfunktion im Gemeinschaftsleben. Diese letztere Eigenschaft geht dem Beruf mithin auch



da verloren, wo er noch irgendwie einen Lebensraum und einen gesellschaftlichen Ort bezeichnet; im übrigen aber sind Freizügigkeit und Gewerbefreiheit die uns am meisten bekannten Entwicklungsrichtungen liberaler Gesellschaftspolitik und Staatsweisheit.

Das eben gezeichnete Gesicht des Liberalismus ist von seinem Wesen geformt. Dies bringt ihn in unbezweifelbaren Gegensatz zu den Grundgedanken berufsständischer Ordnung. Diese geht von den natürlichen Gliederungen gesellschaftlichen Lebens als Ordnungseinheiten aus, wobei diese Ordnungseinheiten vor dem Staat gegebene Lebensbereiche sind. Sie wehrt den mechanistischen Staatsgedanken ab, der entweder im Staat nur die Summe von einzelnen sieht oder ihm zentralistisch und ausschließlich die Ordnungsfunktion für alles und jedes zusprechen muß. Im berufsständischen Ordnungsbild ist der Staat mehr als die Summe der einzelnen; er ist vielmehr etwas qualitativ Eigenständiges mit eigenständiger Aufgabe als Rahmen des organisch gegliederten Gesellschaftslebens. Die Freiheit der einzelnen und der natürlichen gesellschaftlichen Gruppen ist wirkliche Entscheidungsmacht, aber geordnet und daher begrenzt durch die objektiv gegebenen Wert- und Sachgehalte der einzelnen Lebensbezirke der Gesellschaft. Auch Recht und Rechtsordnung haben keinen rein formalen Charakter, sondern werden als Ordnungselemente inhaltlich bestimmter Lebens- und Wertreiche der lebendigen Gesellschaft selbst mit Leben erfüllt. Ziel und Sinn der Rechtsordnung bleibt der Schutz der Freiheit aller; aber diese Forderung wird in ihrem einzig möglichen Sinn erst dann verstanden, wenn man sie auf ein noch dringlicheres Anliegen geistig-sittlicher Weltordnung zurückführt, daß nämlich jene die ganze Gesellschaft tragende Ordnung gewahrt werden muß, die in der Persönlichkeitswürde der einzelnen und in der natürlichen Aufgliederung gesellschaftlichen Lebens grundgelegt ist. Und endlich bezeichnet der Beruf etwas Innerliches und Seinshaftes, weil er vom gesellschaftlichen Ganzen her als einer dauernden Leistungsgemeinschaft der Menschen aufgefaßt wird; Person und Werk erhalten in dieser Berufsauffassung das Wesensmerkmal qualitativen Wertes, und der Berufsraum wird zum Lebensraum und bleibenden gesellschaftlichen Ort.

Es ist nun kein Zweifel: vergleicht man die Wesenszüge berufsständischer und liberaler Gesellschaftsauffassung, dann steht Geist gegen Ungeist, Sinnhaftigkeit gegen Sinnwidrigkeit gesellschaftlichen Lebens. Aber entgegen einem im Augenblick weitverbreiteten Spiritualismus verläuft die Geschichte nun einmal nicht nach Systemen, und das konkrete Leben deckt sich mit ihnen niemals hundertprozentig. Wer nicht Platoniker ist, weiß, daß die Welt des Geistigen nicht aus Idealen, sondern aus Ideen die Wirklichkeit aufbaut; Ideen aber sind nicht Wunschbilder, sondern haben als formende Kräfte immer die innere Zuordnung zu den andern aus dem Körperlichen und Raum-Zeitlichen unseres Daseins stammenden Faktoren im Aufbau des Wirklichen. So mag es kommen, daß der Liberalismus, als er oder, besser gesagt, seine Menschen ins Deutschland des 19. Jahrhunderts eingriffen, auf weiten Gebieten geradezu Vollstrecker und Träger des Geistes war, nämlich in seiner richtigen Zuordnung zu den andern,



eben genannten Faktoren. Und umgekehrt mag es kommen, daß das berufsständische Denken, wo es in die Wirklichkeit einzugehen beginnt, seine formende Ideenkraft geradezu verfehlt und die Wirklichkeit ins Ungeistige zu verkehren droht, weil eben jene richtige Zuordnung nicht gegeben ist.

Als die liberale Gesellschaftsauffassung an unsern deutschen Verhältnissen zu formen begann, stieß sie teils auf ständische Reste in der Gesellschaft, teils auf den absolutistisch-zentralistischen Staat. Aber die ständischen Reste waren alles andere eher als echte Stände im gesellschaftspolitischen Sinne. Das ursprüngliche Kernelement alles Ständischen, handle es sich um Berufsstände, Geburtsstände oder Lebensstände, nämlich das Element der Leistungsgemeinschaft im Ganzen der Gesellschaft, war vollkommen in den Hintergrund gedrängt. Die ständisch-rechtlichen Formen, sei es feudaler Art auf dem Lande, sei es handwerkerlich-zünftlerischer Art in der Stadt, umschlossen nicht lebendige gesellschaftliche Leistungskörper, sondern dienten in sehr mechanischer Weise der Verfestigung und Erhaltung von Besitzverhältnissen und sozialen Geltungsansprüchen. Was im echten Ständewesen sinnvolle Ordnung der Freiheit war, entwickelte sich zur willkürlichen Begrenzung und Verhinderung jeder echten Initiative und Leistung. Und doch drängten neue Faktoren der oben erwähnten materiellen und raum-zeitlichen Art, nämlich die neuen Möglichkeiten in Technik und Wirtschaft einschließlich des Verkehrs, nach Entbindung dieser Initiative.

Der Ruf nach individueller Freiheit, den der Liberalismus erhob, war also unter vielen Rücksichten ein Ausdruck echter Lebensbejahung gegenüber gesellschaftlicher Erstarrung und Mechanik. Und sein Ruf nach Freiheit vom Staat war ein Erlösungsschrei gegenüber den Formen des Zentralismus und bürokratischer Allesregiererei, die der Staat nicht zuletzt notgedrungen gegenüber einem erstarrten gesellschaftlichen Ständewesen angenommen hatte. Angesichts dieser ins rein Quantitative gerichteten Totalität staatlicher Betätigung in die Gesellschaft hinein hatte das liberale Verlangen nach dem bloßen „Nachtwächterstaat“ schon seine Berechtigung. Man sieht, daß in der konkreten damaligen Lage die liberale Gesellschafts- und Staatsauffassung — an sich und als System etwas Ungeistiges und Sinnwidriges — sich in vieler Beziehung wie eine Trägerin echt geistiger, sinngemäßer Ordnungen auswirkte. Es geht in historischer Betrachtung nicht an, ihre Ideen von „Menschheit“, Freiheit und Gleichheit aller und vom Staatsbürgertum aller des berechtigten Kerns zu entkleiden und zu leugnen, daß der liberale „bürgerliche Rechtsstaat“ auch schlechthin gültige Elemente jedes wahren Gesellschafts- und Staatslebens und echter Menschenbildung verwirklichte; daß er als Ganzes und im Endergebnis versagen mußte, lag freilich am Liberalismus als System.

Angesichts jener schon einmal erlebten siegreichen Überwältigung ständischer Ordnungen in der konkreten Wirklichkeit durch liberale Strömungen ist es angebracht, den im Augenblick geplanten ständischen Aufbau der Gesellschaft mit besonderer Vorsicht zu betreiben. Man will, wie man hört, die Wirtschaftsgesellschaft schließlich und letztlich in zwei



Einheitskörperschaften öffentlichen Rechts aufteilen, in die „Säule“ der einheitlich organisierten Produktionsmittelbesitzer (Arbeitgeber) einerseits und die „Säule“ der vom Produktionsmittelbesitz Getrennten (Nurlohnarbeiter und Angestellte) anderseits. Dadurch ist aber die Gefahr mindestens nicht aufgehoben, daß man lediglich die Fronten der Klassenauseinandersetzung institutionell festlegt, statt sie zu überwinden. Dann würde diese als „antiliberal“ gekennzeichnete ständische Neuordnung etwas tun, was oben dem alten Ständetum als Schwäche gegenüber dem damaligen liberalen Ansturm vorgeworfen wurde, daß es nämlich lediglich soziale Macht- und Geltungspositionen in der Gesellschaft rein mechanisch verfestigte. Worauf es bei der ständischen Gliederung der Wirtschaftsgesellschaft vor allem ankommt, nämlich die Schaffung organisch zusammenhängender lebendiger Leistungsgemeinschaften der einzelnen Produktionszweige, gerade das würde nicht erreicht. Dies ist ja auch schon deswegen sehr erschwert, weil man in erster Linie nach dem Merkmal des „Besitzes“ bzw. des „Nichtbesitzes“ die „Säulen“ organisieren will, während das Konkret-Fachliche erst in zweiter Linie in Frage kommt. Die Untereinteilung der „Säulen“ nach Fachgruppen hat somit lediglich organisatorischen Charakter und setzt statt ordnender Leistungsgemeinschaften mechanische Verwaltungsordnungen. Noch mehr wird dies deutlich, wenn man bedenkt, daß die abstrakte Eigenschaft, Besitzer von Produktionsmitteln zu sein, kein „Beruf“ ist und ebenso auch nicht die umgekehrte abstrakte Eigenschaft, dauernd Nurlohnarbeiter oder von den Produktionsmitteln getrennt zu sein. Die Volkswirtschaft ist aber ihrer innern Natur nach ein dauernder Prozeß der Herstellung oder Bereitstellung konkreter, inhaltlich bestimmter und für die Gesellschaft notwendiger Güter. Echte berufsständische Ordnung kann also die Gemeinschaftsbildung nur unmittelbar an das zu schaffende Gut anknüpfen und muß daher unmittelbar alle an der Schaffung dieses Gutes irgendwie Beteiligten im Gemeinschaftskörper, nämlich in dem Berufsstand des konkreten Produktionszweigs als einer echten Leistungsgemeinschaft, umfassen.

Man sieht, wie groß die Gefahr ist, unter berufsständischem Namen den alten abstrakten Liberalismus der Fronten des Arbeitsmarktes lediglich zu verdecken. Man berufe sich demgegenüber auch nicht darauf, daß ja die „Säulen“ Arme des Staates in die Wirtschaftsgesellschaft hinein seien, und daß dadurch die Einheit des Wirtschaftslebens gesichert und die Frontstellung der Arbeitsmarktparteien ihrer Gefährlichkeit beraubt sei. Erstens würde dies die Rückkehr zu dem doch gerade früher bekämpften zentralistischen Staat bürokratischer Herrschaft annähern, und zweitens würde sich erst recht hier die Gefahr einer neuen Politisierung der Wirtschaft auf tun. Die politische Machgruppierung im Staatsvolk würde eine entscheidende Rolle spielen und konkret in Deutschland, im Gegensatz zum faschistisch-italienischen Vorbild, den Entscheidungswillen des Staates in wirtschaftlichen Fragen vom Schwergewicht der breiten Massen der vom Produktionsmittelbesitz Getrennten bestimmen lassen. Der früher viel berufene und verrufene gewerkschaft-



liche Einfluß würde sich also noch mehr als einst Geltung verschaffen. Was dies aber für den Besitz und seine unerwünschten Abwehrmaßnahmen (Zusammenballung, Rationalisierung) und vor allem für den Bestand des selbständigen Mittelstandes einschließlich des Bauerntums besagt, zeigen ja gerade die Klagen über die verflossene sog. liberalistisch-sozialpolitische und gewerkschaftliche Periode. Mindestens wäre also die naheliegende Gefahr gegeben, daß eine in der beschriebenen Form durchgeführte berufsständische Neuordnung ihr Ziel, den Liberalismus und seine Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung zu überwinden, nicht erreichte und dafür eine Gesellschaftsmechanik setzte, die in mancher Hinsicht die Schwächen des alten Ständetums gegenüber dem einstmaligen liberalen Angriff zu erneuern drohte und dazu noch selbst liberale Elemente einschlosse.

Sehr prüfungsbedürftig ist auch die Erwartung, daß die beabsichtigte berufsständische Ordnung *antimarxistisch* wirken werde. Als System und geistiges Gebilde ganz gewiß. Ständisches Denken bedeutet ja Bejahung der konkreten gesellschaftlichen Ordnung und des staatlichen Einheitswillens im Ganzen und bedeutet die Eingliederung der Berufsstände in den konkreten Leistungszusammenhang gesellschaftlichen Lebens. Die streng marxistische Auffassung aber leugnet überhaupt die seins- und werthafte Eigenständigkeit von Gesellschaft und Staat, sieht im materiellen „Interesse“ die letzte Triebfeder des Handelns und im „Kampf“ der Klassen als riesiger Kollektivegoismen den eigentlichen Motor gesellschaftlichen Lebens. Aber sind nicht schon einmal in der deutschen Geschichte ständische Gesellschaftsformen jenen marxistischen Feststellungen bedenklich nahegekommen? Das, was der alte Liberalismus einst am Ständetum bekämpfte, war in der Tat eine Welt verbläuter, der Objektivität und Wirksamkeit fast beraubter gesellschaftlicher Werte, schlecht verhüllter „Interessen“ und eines mit ständischen Ideologien verdeckten Kampfes der Besitzmächtigen. Und wenn dann auch der Liberalismus mit seinem Grundsatz des freien Wettbewerbs aller den „Kampf“ im Gesellschaftsleben gewissermaßen legalisierte, so beging er doch den Fehler, wenigstens in Deutschland, der neuen industriellen Besitzmacht gegenüber den Kräften des Arbeitertums den stärkenden Schutz der Reste ständischer Ordnungen in mannigfacher Weise zu lassen und zu geben. Was der Marxismus demgegenüber leistete, war in Theorie und Praxis eine Entlarvung dieser Dinge und die Herausstellung der bitteren Wahrheit der Klassenfronten als eines Kernelements der industriekapitalistischen Gesellschaft in allen ihren Bezirken und weit über das Gebiet der Wirtschaft hinaus.

Die geplante berufsständische Ordnung knüpft, wie schon gesagt wurde, wenigstens inhaltlich an die bestehenden Klassen und Parteien um den Arbeitsmarkt an. Man sucht mit Recht nach einer Gewähr, daß nicht die Klassen als „Fronten“ bleiben. Der Zwangswille des Staates steht zwar heute bereit, die Einheit jeweils zu garantieren. Aber diese Einheit wird dann keine Einheit aus dem Gemeinschaftswillen der Wirtschaftsgesellschaft sein, sondern etwas von außen her Aufgedrücktes, während die ganze innere Aufbauform der neuen berufsständischen Ordnung nach wie



vor auf die Gegensatzstellung beider Klassen geradezu hinweist. Wird dann wenigstens die nationale Verbundenheit diese innere Einstellung herstellen? Sie vermag gewiß in heroischen Zeiten des Volkes viel. Aber eine berufsständische Ordnung muß ja zunächst immer an den Möglichkeiten des Alltags der Nation gemessen werden. Dann aber ist zu sagen, daß der hergestellte soziale Friede und die herbeigeführte soziale Gerechtigkeit die Voraussetzung nationalen Einsseins und vor allem Einbleibens sind, aber nicht die Folge. Es wäre ein bodenloser Spiritualismus und eine völlige Verkennung des Nationalen, wenn man die Beziehung umgekehrt nähme. Zweifellos bleiben also schwerste Bedenken, ob die gewählte Form der neuen berufsständischen Ordnung wenigstens die Aufgabe der Überwindung des Marxismus erfüllen wird, nachdem wir schon an ihrem antiliberalen Beruf zweifeln mußten.

Die ebenfalls erwartete antikapitalistische Wirkung der neuen berufsständischen Pläne wird allerdings nur schwer an den Möglichkeiten gemessen werden können, weil eben das Wort „Antikapitalismus“ so vieldeutig gebraucht und mit mannigfachen Wertakzenten belegt wird. Sprechen wir hier daher kurz von jener durch die neuzeitliche industrielle Entwicklung vor allem bestimmten Wirtschaftsweise, in der „das Kapital“ von charakteristischer, mit der Produktionsweise zusammenhängender Bedeutung ist. „Antikapitalismus“ kann dann entweder die völlige Abschaffung dieser Bedeutung oder ihre bewußte Unterordnung unter den objektiven Sinn jeder Volkswirtschaft besagen, nämlich unter das Ziel der dauernden materiellen Bedarfsdeckung aller Volksgenossen als Grundlage der übrigen Kultur des Volkes. In dieser zweiten Bedeutung kann das Wort Antikapitalismus unter den gegebenen Verhältnissen vernünftigerweise allein verstanden werden, wobei dann vorausgesetzt wird, daß in der Tat die moderne Kapitalwirtschaft diese Zielgebundenheit der Kapitalbewegung nicht oder jedenfalls auf die Dauer immer unvollkommener verwirklichte.

Ein so verstandener, echter Antikapitalismus müßte also da einsetzen, wo die volkswirtschaftlich sinngemäße Ordnung der Kapitalverwendung unmittelbar von Bedeutung ist, nämlich im Bereich der Gütererzeugung selbst. Wenn überhaupt durch die Berufsstände eine Neuordnung herbeigeführt werden soll, dann müssen sie produktionspolitische Aufgaben nicht nur nebenbei, sondern sogar in erster Linie haben. Berufsstände, die im echten Sinne Leistungsgemeinschaften sind und sich, wie ausgeführt wurde, natürlicherweise in der Wirtschaft um das dauernd für die Gesellschaft herzustellende Gut bilden und alle beteiligten Menschen unmittelbar zusammenschließen, üben aus dieser ihrer Struktur heraus ihre ordnende und volkswirtschaftliche Funktion in erster Linie in der Erzeugungssphäre der nationalen Wirtschaft aus. Nur dann ist auch die Volkswirtschaft, durch solche berufsständische Ordnungsorgane geeint, wirklich die Einheit des schaffenden Volkes<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese hier vorgetragene Gesamtauffassung berufsständischer Ordnung ist seit Jahren in wissenschaftlichen Konferenzen, die der Volksverein für das katholische Deutschland veranlaßte, herausgearbeitet worden. Verwiesen sei auf die Veröffent-



Eine sog. berufsständische Ordnung aber, die auf den getrennten Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wie auf zwei Säulen ruht, ist durch diese ihre Struktur auf die Verteilung des Sozialprodukts unter den Parteien des Arbeitsmarktes als vordringliche Aufgabe unmittelbar hingewiesen. Dies war aber auch bei der alten Sozialpolitik der Fall, die man ja, wenn auch zu Unrecht, als bloße „Korrektur“ am Kapitalismus schmäht und gerade deswegen, allerdings wiederum zu Unrecht, als liberalistisch überwinden will. Man sieht also noch nicht klar, wie auf die geplante Weise berufsständischen Aufbaus eine Neuordnung der kapitalistischen Wirtschaft gerade am entscheidenden Punkte erreicht werden kann. Das ganze könnte wieder auf die alte Sozialpolitik hinauslaufen mit einer noch größeren Loslösung von produktionspolitischen Rücksichten, wenn nicht dann immer wieder der „starke Staat“ eingreift. Wie aber, wenn infolge der politischen Kräfteverteilung die Stärke dieses Staates nicht seine Objektivität ist? Dann ständen wir wieder vor einer unter den heutigen Umständen erst recht untragbaren Politisierung der Wirtschaft, vor einem verhängnisvollen Einbruch des Staates in einen Bereich gesellschaftlichen Lebens.

Auch die erwartete antiparlamentarische Wirkung des beabsichtigten berufsständischen Aufbaus wird wohl einer Nachprüfung bedürfen. Man sagt uns, daß die Wirtschaft dem Streit von politischen Parteien und den Diskussionen im politischen Parlament entzogen werden soll. Wie sehr auch diese Absicht in weitem Umfang, nämlich abgesehen von jenen Wirtschaftsmaßnahmen, die ihrer Natur nach auch von gesamtvolkspolitischer oder außenpolitischer Bedeutung sind, gebilligt werden muß, so darf man doch nach dem eben Erörterten billigerweise zweifeln, ob wirklich bei dem geplanten Aufbau die Gefahr einer Politisierung der Wirtschaft gebannt ist. Weder erkennt ja der „totale Staat“ grundsätzlich die echte Selbstverwaltung gesellschaftlichen Lebens, also auch nicht des Wirtschaftslebens, an, noch schafft er praktisch in seiner berufsständischen Gestaltung die institutionelle Voraussetzung jener echten Selbstverwaltung. Vorhin wurde gezeigt, wie durch die innere Struktur und die Art des Zusammenarbeitens der beiden „Säulen“ der produktionspolitische Ordnungswille vollständig als unmittelbare Aufgabe zurückgedrängt wird; auf diese Weise schafft man nicht Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft, sondern ruft zwangsläufig und stets die „Entscheidung“ des Staates un-

---

lichungen: Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten, Köln 1932, Kath. Tat-Verlag, und: Wirtschafts- und Sozialpolitik in der berufsständischen Ordnung, Köln 1933, J. P. Bachem. Die Fragen um die Abwehr des Staatssozialismus und die Erhaltung der unternehmerischen Initiative, um die gesellschaftlichen Ordnungsmöglichkeiten für Kapitalanlagen und um die organische Verbindung von Produktionspolitik und Sozialpolitik innerhalb einer richtig aufgefaßten berufsständischen Ordnung werden in dieser Schriftenreihe eingehend behandelt; verwiesen sei unter dieser Rücksicht vor allem auf die Beiträge von Kühr, Meßner, Jostock, Brauer, Gehle, Strohe und Antweiler. Auch die vom Freiherrn v. Lüninck neuerdings für die Ordnung der Landwirtschaft gemachten Vorschläge decken sich weitgehend mit den Ideen der angezogenen Schriftenreihe, besonders auch mit dem Artikel „Agrarpolitik in der berufsständischen Ordnung“, den Franz Josef Graf von Degenfeld-Schonburg verfaßte.



mittelbar herbei, weil jene innere Struktur die neuen Korporationen ohne weiteres auf die Auseinandersetzung um die Verteilung des Sozialprodukts als unmittelbare Aufgabe verweist. Und wenn auch ohne Staatseingriff viele Streitigkeiten geregelt und Streiks vermieden werden sollten, so muß man dann doch billigerweise sagen, daß dies der sozialpolitische Staat der Brauns und Stegerwald, nicht nur wie der heutige in der Hoffnung, sondern in der Tat vielfältig geleistet hat.

Aber ist der Wille nach Schaffung echter Selbstverwaltung gesellschaftlichen Lebens, vor allem der Wirtschaft, überhaupt da? Viel eher kann man auf ein Hineinnehmen der Gesellschaft in den Staat schließen, und dies dürfte tatsächlich die Aufgabe der neuen berufsständischen Ordnungspläne sein. Dann allerdings muß man sagen, daß der geplante Aufbau unter dieser Rücksicht voll verständlich wird. Je abstrakter man dann das Einheitsmerkmal der „Säulen“ nimmt — Arbeitgeber hier, Arbeitnehmer dort —, desto leichter kann man die Menschen zu „Massen“ zusammenfassen. Solche „Massen“ sind aber für die Hand des „totalen“ Staates am leichtesten zu führen. Wie schon mehrmals in dieser Zeitschrift (vgl. März 1933) geschehen ist, muß außerdem darauf hingewiesen werden, wie gerade derartige in der Sache liegende Strukturtendenzen nur schwer mit den Erfordernissen einer ernstesten Mittelstandspolitik vereint werden können.

Man begründet dieses Hineinnehmen der Gesellschaft in den Staat mit dem Willen, den Parlamentarismus und den liberalen „bürgerlichen Rechtsstaat“ zu überwinden. Man verweist darauf, wie der Pluralismus gesellschaftlichen Lebens die parlamentarischen Einrichtungen dazu benutzt habe, um vermittels eines mechanisierten Wahlrechts und der politischen Parteien sich des Staates zu bemächtigen, im gegenseitigen Streit seinen Einheitswillen zu zersetzen und den Staat zu ökonomisieren. Dies alles sei von der liberalistischen Grundvorstellung der völligen Trennung von Gesellschaft und Staat verursacht worden. Wie sozialphilosophisch und naturrechtlich falsch auch jene Grundvorstellung ist, so darf man deshalb doch nicht in die entgegengesetzte, ebenso falsche Grundvorstellung fallen, daß die Gesellschaft in den Staat aufzunehmen und sozusagen lediglich etwas vom Staat sei. Und die pluralistische Eigenmächtigkeit der liberalistisch vom Staat völlig getrennten Gesellschaft hat nur deshalb durch Mißbrauch parlamentarischer Einrichtungen den Staat überwältigen können, weil dieser Gesellschaft vom gleichen Liberalismus die eingangs erwähnten natürlichen Ordnungseinheiten und damit die Möglichkeiten fruchtbarer Selbstverwaltung genommen waren. Man gebe dieser Gesellschaft jene Ordnungseinheiten und die mit ihnen verknüpfte echte Selbstverwaltung durch wahre berufsständische Ordnung wieder, und der gesellschaftliche Druck auf den Staat und das eigentlich Politische wird aufhören.

Die heute geplante berufsständische Ordnung ist wohl noch nicht ganz vor der Gefahr geschützt, daß sich dieser Druck entweder noch verstärkt oder durch gesteigerten Druck des Staates ins Wirtschaftliche hinein wieder ausgeglichen werden muß. Es ist und bleibt aber sozialphilosophische



und naturrechtliche Wahrheit, daß der Staat nur eine Rahmenfunktion gegenüber dem organisch gebauten und vor dem Staat gegebenen Gesellschaftsleben auszuüben hat. Alle berechtigte Kritik an dem konkreten Gebaren des liberalen „bürgerlichen Rechtsstaates“ darf uns doch nicht dazu verführen, mit jenen verwerflichen historischen Kategorien auch grundsätzliche und schlechthin gültige Beziehungsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft und zwischen Gesellschaft und Staat preiszugeben. Jene Beziehungsverhältnisse können aber nur durch die hier dargelegte Auffassung der berufsständischen Ordnung gewahrt bleiben; alles oft sehr unkritische Ressentiment gegenüber liberalem Denken und alle Begeisterung für den totalen Staat können über diesen Sachverhalt nicht hinwegtäuschen.

Der Staat als Rahmen gesellschaftlichen Lebens nimmt also noch einen eigenen, wenn auch mit dem Gesellschaftlichen lebendig verbundenen Raum ein. Man kann nicht durch die berufsständisch gegliederte Gesellschaft den Staat und das eigentlich Politische ersetzen wollen. Aus diesem innern Grund vermag auch nicht ein berufsständisches Parlament dies zu tun, wie Othmar Spann's Lehre meint. In diesem eigentlich staatlichen und politischen Raum bleibt also grundsätzlich die Möglichkeit demokratisch-parlamentarischer Staatsform. Ja, sie würde sogar organisch besser der auf echter Selbstverwaltung beruhenden Gesellschaftsgliederung entsprechen und würde jener Gefahr der Überwältigung durch die Gesellschaft aus den oben dargestellten Gründen nicht mehr ausgesetzt sein. Wie sehr mithin auch heutige Strömungen ins Antiparlamentarische und Antidemokratische verlaufen, so ist es dennoch falsch, die berufsständische Ordnung grundsätzlich als das Gegenstück zur parlamentarischen Demokratie hinzustellen. Daß es überdies schwer fallen wird, die heute geplante Form berufsständischer Ordnung vor den Fehlern und Gefahren der verflochtenen parlamentarischen Demokratie zu bewahren, dürfte hinreichend deutlich geworden sein. Übrigens zeigt die neuestens erfolgte Aufstellung von „Treuhändern der Arbeit“, wie richtig man auch an höchster Regierungsstelle diese Gefahr sieht. Freilich könnte die neue Einrichtung wiederum einen Schritt ab von berufsständischen Ideen überhaupt bedeuten und einen Schritt zum alten, sozialpolitischen und schlichtenden Staat zurück.

Wir Katholiken müssen also am wahren Sinn der berufsständischen Ordnung festhalten, weil nur auf diese Weise unsere Kritik am Liberalismus richtig ansetzt und überdies dem Berechtigten, aber auch Unberechtigten mancher autoritärer und totaler Staatsauffassungen nahekommen kann. Die Überlieferungsreihe jener berufsständischen Ideen, die über Heinrich Pesch zur Vermählung scholastischer Gesellschaftsphilosophie mit Gierkeschen deutschrechtlichen und genossenschaftlichen Gedanken führt, befähigt uns dazu. Möge bald wieder der einheitliche politische Wille der deutschen Katholiken den Ort und die Möglichkeit des Einsatzes finden; denn es gibt in der Tat über das enge kirchenpolitische Denken hinaus eine in umfassenderem Sinne katholische Politik auf deutschem Boden.